

**Konsultation 7/2014; VA 35-I 4105-2014/0049**  
**Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 7/2014**

**Änderungsvorschlag zum BaFin-Rundschreiben 9/2007 (VA) -  
Hinweise zur Anwendung der §§ 80 ff VAG und § 34d Gewerbeordnung  
(Versicherungsvermittlerrecht)**

Der Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) ist die Spitzenorganisation der deutschen Qualitätsversicherungsmakler mit über 640 Mitgliedsunternehmen, die etwa 10.000 Mitarbeiter beschäftigen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Überarbeitung des Rundschreibens R9/2007 (VA), insbesondere zu den sog. Tippgebern. Einige Regelungen des Änderungsvorschlags haben auch Auswirkungen auf Versicherungsmakler. Von daher nehmen wir hierzu Stellung. Die Farbgestaltung, mit der Kenntlichmachung der Neuerungen in roter Schrift, haben wir aus dem Vorschlag übernommen. Die aus unserer Sicht problematischen Formulierungen sind darin durch Fettdruck hervorgehoben.

### **Risikomanagement im Vermittlerbereich**

„Im Rahmen des § 64a VAG muss auch eine angemessene Einbeziehung und Überwachung sowie Dokumentation der Vertriebsrisiken gewährleistet werden. **Nicht ausreichend ist, lediglich anlassbezogene Prüfungen, z.B. im Rahmen der Überprüfung von Unregelmäßigkeiten, durchzuführen...**“ (Seite 3)

Die Vorschrift § 64a VAG bezieht sich auf die Ausgliederung von Funktionen durch einen Versicherer auf Dritte. Versicherungsmakler sind hiervon im Hinblick auf das Maklerinkasso, die Eigenausfertigung von Policen und der Schadenregulierung aufgrund von Schadenregulierungsvollmachten betroffen. Aus unserer Sicht wären anlasslose Überprüfungen in den Unternehmen der Versicherungsmakler nicht im Einklang mit dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Danach müsste zunächst das mildeste zur Verfügung stehende Mittel verwendet werden, das für die Erreichung des Zwecks ebenfalls geeignet ist. Regelmäßig liegen den Versicherungsunternehmen bereits eine Reihe von Informationen vor. Diese müssten zunächst herangezogen werden. Erst bei gegebenen Anlässen können dann weitergehende Prüfungen erfolgen. Nähere Ausführungen zu diesem Themenkreis sind in der Stellungnahme des VDVM zur VAG-Novelle zu finden, die wir als Anlage beifügen.

Der fett gesetzt Passus sollte deshalb unseres Erachtens gestrichen werden.

#### IV. Regelungen für die Zusammenarbeit mit allen Arten von Vermittlern

##### 6. Kundengeldsicherheit

„Die BaFin hält es für geboten, dass aus den beim Versicherer geführten Unterlagen **und in der aktuellen vertraglichen Vereinbarung** erkennbar ist, ob und in welchem Umfang dem jeweiligen Vermittler Vollmachten erteilt wurden.“ (Seite 22)

Für die Umsetzung dieser Regelung müssten alle bestehenden Courtagevereinbarungen mit den betreffenden Versicherungsmaklern angepasst werden. Dies müsste dann auch jedes Mal bei Änderungen wie dem Entzug bzw. der neuen Erteilung von Vollmachten geschehen. In Betracht kommen insbesondere die Vollmachten zum Maklerinkasso, zur Schadenregulierung, zur Eigenausfertigung von Policen und zur Entrichtung von Versicherungssteuern. Der bürokratische Aufwand für diese Maßnahme ist recht hoch – bei geringem Nutzen.

Es dürfte genügen, die Courtagevereinbarungen zusammen mit den entsprechenden Vollmachten abzulegen. Es wäre daher vorzugswürdig, wenn der Passus wieder entfernt wird.

#### V. Regelungen für die Zusammenarbeit mit Tippgebern

##### 2. Tippgebervereinbarung

„Sofern es sich bei der Zusammenarbeit zwischen Versicherer oder Versicherungsvermittler und Tippgeber um eine regelmäßige Tätigkeit handelt, **sollte darauf geachtet werden, dass zwischen Tippgeber und dem Versicherer oder Versicherungsvermittler eine schriftliche Tippgebervereinbarung besteht.**“ (Seite 24)

Diese Vorschrift lässt Interpretationsspielraum zu und könnte von Versicherern so verstanden werden, dass sie sich die Vereinbarungen zwischen Versicherungsmaklern und Tippgebern vorlegen lassen müssen. Aus Gründen des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen müsste es genügen, wenn der Versicherungsmakler das Vorhandensein einer solchen Vereinbarung bestätigt.

Die Vorschrift sollte dementsprechend geändert werden. Es könnte ergänzt werden:  
„Es genügt, wenn der Versicherungsmakler dies in Textform bestätigt.“

### 3. Provisionstabelle und Zahlungen

„Eine **Provisionstabelle** sollte Bestandteil der Tippgebervereinbarung sein.“ (Seite 24)

Hier ist unklar, ob sich diese Regelung auch auf Vereinbarungen zwischen Versicherungsmaklern und Tippgebern bezieht. Im Zusammenhang mit Punkt 2. ist dies wohl so zu verstehen. Hierauf passt die Vorgabe jedoch nicht, da anstelle einer Provisionstabelle in den Vereinbarungen üblicherweise schlicht nur ein bestimmter Prozentsatz von der Courtage zu Grunde gelegt wird. Von daher sollte klargestellt werden, dass auch sonstige eindeutige Vergütungsregelungen gemeint sind. Die Regelung könnte dann lauten:

„Eine Provisionstabelle und/oder ein eindeutiger Vergütungssatz sollte Bestandteil der Tippgebervereinbarung sein.“

Für einen Dialog stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Verband Deutscher Versicherungsmakler e. V.



RA André Molter  
Syndikus

#### Anlage

VDVM Stellungnahme zur VAG-Novelle